veröffantlicht im AmtsSlatt in der Ausgabe 30/2013

### Sanierungssatzung

# der Ortsgemeinde Bodenheim über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

## "Ortskern" vom 16.07.2013

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Art. 1 G vom 22.07.2011 (BGBI. I S. 1509), hat der Rat der Ortsgemeinde Bodenheim in seiner Sitzung vom 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Erfordernis der Festlegung

In dem in § 2 näher bezeichneten Bereich des Ortskerns von Bodenheim liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände ist es erforderlich, das Gebiet förmlich als Sanierungsgebiet festzulegen und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wesentlich zu verbessern.

#### § 2 Räumlicher Geltungsbereich der Satzung

Das ca. 18,5 ha große Sanierungsgebiet ist im beigefügten Lageplan vom 16. Juni 2013, der im Original Bestandteil dieser Satzung ist, zeichnerisch dargestellt und umfasst alle darin liegenden Grundstücke mit Beginn der Mainzerstraße (Minrathsplatz) über die Oelmühlstraße bis einschließlich des Anwesens "Villa Kerz", nach Süden kurz verschwenkend bis zum Schönbornplatz, dort das historische Eckgebäude einschließend, danach ausschließend die westlich danach folgenden neueren Anwesen bis zur Einmündung Burgweg, das alte "Spritzenhaus" einschließend in Richtung "Plattenhohl/Reichsritterstift", ausschließend danach das darauf folgende letzte bebaute Grundstück und danach das gesamte Grundstück "Am Reichsritterstift" bis zur Albansstatue, von dort wieder zurück Richtung Osten entlang der "Mauer am Reichsritterstift" bis zur rückwärtigen Bebauung nördliche Obergasse bis zum Dollespark, weiter in Richtung Süden verlaufend zwischen dem Bürgerhaus Dolles und der KiTA "Wühlmäuse" wieder zurück in Richtung Osten an die rückwärtige Bebauung der Gaustraße verlaufend bis zum Ebersheimer Weg bzw. bis zur Gaustraße. Danach die Gaustraße querend die rückwärtige Bebauung der Langgasse bis zur rückwärtigen Bebauung der Kirchbergstraße (Höhe Grundschule), die Kirchbergstraße weiterverlaufend bis zum Kirchsteig, hier entlang der Parzellenbegrenzung entlang des Areals der katholischen Kirche, danach verschwenkend in Richtung Norden bis zur rückwärtigen Bebauung der Pfarrgasse, übergehend in den rückwärtigen Bereich der Rheinstraße bis zur Schillerstraße, danach den letzten Abschnitt der Rheinstraße entlang der vorderen Bebauungslinie bis zur Wormser Straße, anschließend die Wormser Straße in Richtung Norden entlang der vorderen Bebauungslinie bis zum Bahnhofsplatz und abschließend bis Ausgangspunkt zur Mainzer Straße (Minrathsplatz).

#### § 3 Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB wird ausgeschlossen. Der § 144 mit den Absätzen 1 und 2 findet Anwendung.

#### 9 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bodenheim, den 16.07.2013

Thomas Becker-Theilig, Ortsbürgermeister

#### Hinweis:

Für vorstehende Satzung ist eine Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates (§ 34 GemO) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser öffentlichen Bekanntmachung unter Bezeichnung der Satzung und Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, bei der Verbandsgemeinde Bodenheim geltend gemacht werden.

Bodenheim, den 19. Juli 2013 Dr. Robert Scheurer, Bürgermeister